

precht zu Krummau a. d. K. die Nachkommen der ersteren sind. Schwerlich aber Melchior, der wol einem ganz anderen Geschlechte angehörte, welches wahrscheinlicher eines Ursprunges mit den bürgerlichen Fronhofern im Kreisarchive zu Nürnberg war: und der also auch nicht der Sohn des Jobst gewesen ist.

Vielleicht ist es wenigstens meiner Dankbarkeit gelungen, für so langjährige gütige Unterstützung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs<sup>30)</sup>, an der Aufklärung einiger dort befindlichen Überlieferungen auch in dieser kleinen Arbeit geholfen zu haben.

Zum Schlusse will ich mir zu bemerken erlauben, das Seite 269 Zeile 30 (von oben) für Gossendorf zu lesen ist »Goggendorf« und das Seite 270 Zeile 24 (von oben) für »nach Schloß und Dorf Hofen« heißen muß »auch nach dem Weiler Fronhofen«. Ich hatte übersehen, das der Graf v. Bregenz nur über diesen die Vogtei haben konnte, und anzugeben vergessen, das sich nach diesem Fronhofen in Schwaben keine Familie nannte.

Ansbach.

Freiherr L. v. Borch.

### Oberteil eines Altarschreines vom 16. Jahrhundert.

(Hiezu Taf. XIII.)

 Die Flügelaltäre des 15. Jahrhunderts haben einen großen Mittelschrein, der durch die Flügel bedeckt wird, die diesem Altarbaue jene Bezeichnung verschafft haben, unter der er heute bekannt ist. Dieser Schrein hatte entweder eine einzige plastische Gruppe, oder er war in Abteilungen zerlegt, deren jede eine eigene Gruppe, oder eine Figur umschloß. Am häufigsten ist wol die Anordnung vertreten, das drei Figuren auf Untersätzen neben einander stehen, oder das in der Mitte eine größere plastische Gruppe erscheint, daneben in schmaleren Feldern zwei Einzelfiguren. So scheint die Anordnung des Schreines gewesen zu sein, von dem sich der Oberteil erhalten und ins germanische Museum gerettet hat, wo er unter Nr. 94 eine Zierde der Abteilung ornamentaler Holzplastik bildet. Er gehört zu den ältesten Beständen des Museums, in das er schon bei der Gründung mit der freiherrl. v. Aufseßschen Sammlung gekommen ist. Über die Herkunft läßt sich nichts mehr in Erfahrung bringen; die Entstehungszeit und die Schule sind ausschließlich aus der künstlerischen Erscheinung festzustellen. Wir glauben darin die schwäbische Schule und die Zeit um 1520 zu erkennen. An Stelle einer Mafswerkkrönung, wie sie z. B. der Schrein S. 166 dieses Bandes zeigt, oder plastisch neben einander stehender Baldachinreihen, ist hier bloßes Ornament getreten, in welches allerdings noch einzelne gewundene Fialen und Wimperge eingeflochten sind, das aber im übrigen frei ist. Es wirkt zwar etwas wild und kraus, ist aber doch in schönen Linien verschlungen und von reizender Schatten-

30) Auch meine, eben in der Manzschen k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung erscheinende Broschüre »zum Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsverletzung in Deutschland« enthält das reichste, ungedruckte Material aus Wien.

wirkung durch die teilweise tief liegenden, teilweise an die Oberfläche tretenden und wieder sich zum Hintergrund wendenden, plastisch bewegten Ornamentzüge. Man sieht so recht, daß der Meister hier nicht nach fremder, gezeichneter Vorlage gearbeitet hat, sondern daß er das Ornament erst im Augenblicke erfand, als er es auch schnitzte. Darin liegt der größte Teil des Reizes, der nicht durch die Thatsache verkümmert wird; daß der Schnitzer oft lange gewundene Stiele und bandartige Züge nötig hatte, um an richtiger Stelle ein Blatt an die Oberfläche treten zu lassen, Züge, die an sich nicht gerade schön sind, aber doch deshalb nicht störend wirken, weil sie eben immer wieder hinter anderen verschwinden. So ist es im Ganzen und Einzelnen eines der reizendsten Stücke unter den plastischen Werken des Museums. Wir dürfen wol annehmen, daß es ursprünglich ganz vergoldet war, jetzt ist es farbig, zwar sehr diskret und milde bemalt, wobei graugrün vorherrscht. Aber trotz aller Feinheit der Farbe ist es eben nicht die ursprüngliche, nicht jene, mit der das späte Mittelalter seine plastischen Kunstwerke schmückte.

Nürnberg.

A. v. Essenwein.

### Wie anno 1426 zu Winterthur Gerechtigkeit geübt ward.

s ist bekannt, wie grausam die Strafrechtspflege in Deutschland während des Mittelalters, ja bis in die Tage der Aufklärung hinein geübt wurde; aber während uns auf der einen Seite die Unmenschlichkeiten des Verfahrens mit Folter und Henkersknechten, die Raffiniertheit der qualvollen Leibes- und Lebensstrafen abstößt und schauern macht, fehlt es doch andererseits keineswegs an erheiternden Episoden, welche den im Grunde naiven und kindlichen Sinn der mittelalterlichen Menschen zu beweisen geeignet sind, und welche so lange hier und da auftauchen, als die mit der Volksseele verwachsenen Rechtsanschauungen, die aus der Mitte des Volkslebens hervorgegangenen Gerichte, noch nicht von den kalt abwägenden Juristen der Justinianischen Schule verdrängt waren.

Eine solche heitere Gerichtsverhandlung ist uns durch eine im Archive des germanischen Nationalmuseums aufbewahrte Winterthurer Urkunde vom 22. Januar 1426 überliefert.

Zwei Brüder, Wälti und Üli Murer von Nüffron<sup>1)</sup>, hatten auf offener Strafe zwei Pferde des Klosters Töss<sup>2)</sup> geraubt. Leider war es aber der irdischen Gerechtigkeit nicht gelungen, beider Strafsenräuber habhaft zu werden, sondern nur Wälti war in die Hände der Winterthurer Hermandad gefallen. Vor Gericht leugnete dieser auch gar nicht, gestand vielmehr seine That ein. Nur entschuldigte er sich, indem er, gleich wie heutzutage solche Ehrenmänner von dem großen Unbekannten reden, erzählte, er habe den Raub »von heissencz wegen Rüdolf Giels« vollführt. Doch nützt ihm diese Ausrede nichts: es wird erkannt, daß er des Todes schuldig wäre. Da kommen vor offen Gericht sechs

1) Nüforn, Thurgau, Bezirk Frauenfeld.

2) Bei Winterthur.